

Anpassung der Beamtenbesoldung an die korrigierte Eingruppierung im Tarifbereich



Die DJG fordert die Anpassung der Beamtenbesoldung an die korrigierte Eingruppierung bei den Angestellten.

In den Verfahren 4 AZR 195/20 und 4 AZR 196/20 vor dem BAG wurde festgestellt, dass die Tätigkeiten in den Serviceeinheiten ganzheitlich höherwertig sind. Höherwertige Tätigkeiten bedeuten höhere Eingruppierung im Tarifbereich. Eine Umsetzung ist erfolgt.

Die Folge davon muss sein: Gleiches Geld für gleiche Arbeit.

Das heißt, dass ein verbeamteter Kollege für die gleiche Arbeit eine entsprechende Besoldung erhalten muss, denn beide führen identische, ganzheitlich höherwertige Tätigkeiten aus. Diese Diskrepanz führt zu einer enormen Unzufriedenheit und zu Abwanderung.

Der Grundsatz „Gleiches Geld für gleiche Arbeit“ ließe sich durch die Anhebung des Eingangsamtes im ehemaligen mittleren Dienst (1.2.) auf A8 umsetzen.

Aufgrund der Anhebung des Eingangsamtes und dem Grundsatz des Abstandsgebotes ist das gesamte Besoldungsgefüge in der Justiz zu überarbeiten und anzupassen.

Eine Verbesserung der Nachwuchsgewinnung und der Mitarbeiterbindung sind weitere Argumente für eine Anhebung. Die Justiz als dritte Säule der Gewalt und Teil der Demokratie und die Vielfalt sowie der Umfang an höherwertigen Aufgaben sind ein Heraushebungsmerkmal zu anderen Bereichen.

In den letzten Jahren sind in großem Umfang Aufgaben von dem Richterdienst auf den Rechtspflegerdienst sowie vom Rechtspflegerdienst auf den mittleren Dienst übertragen worden. Die

Anhebung trägt dieser Übertragung verantwortungsvoller Aufgaben Rechnung.

Die DJG fordert deshalb:

- Anhebung des Eingangsamtes in der Laufbahn 1.1. (ehemaliger einfacher Dienst) nach A7 und die Hebung des Endamtes nach A9mZ. Die Zwischenstufen müssen jeweils mindestens um eine Stufe angehoben werden (A 7 -> A8, A8 -> A9 usw.).

- Anhebung des Eingangsamtes in der Laufbahn 1.2. (ehemaliger mittlerer Dienst) nach A8 und die Hebung des Endamtes nach A10mZ. Die Zwischenstufen müssen jeweils mindestens um eine Stufe angehoben werden (A8 -> A9, A9 -> A10, A9mZ -> A10mZ).

- Anhebung des Einstiegsamtes in der Laufbahn 2.1. (ehemaliger gehobener Dienst) nach A11 und die Hebung des Endamtes nach A14mZ. Die Zwischenstufen müssen jeweils um eine Stufe angehoben werden (A11 -> A12, A12 -> A13, A13mZ -> A14mZ).

- Anhebung des Einstiegsamtes in der Laufbahn der Gerichtsvollzieher nach A9 und die Hebung des Endamtes nach A10mZ. Die Zwischenstufen müssen jeweils um eine Stufe angehoben werden (A9 -> A10 usw.)

- Anhebung des Einstiegsamtes in der Laufbahn der Sozialarbeiter nach A10 und die Hebung des Endamtes nach A13mZ. Die Zwischenstufen müssen jeweils um eine Stufe angehoben werden (A9 -> A10 usw.)

- Als Folge muss auch für den Bereich der Amtsanwälte sowie der Richter und Staatsanwälte eine Stellenhebung erfolgen.

Eine dementsprechende Anpassung der Stellenobergrenzenverordnung muss die Folge sein.